



MOBILBÜHNE - RESERVIERUNGSFORMULAR/MIETVERTRAG

Veranstaltungstermin:

Art der Veranstaltung:

Kontaktdaten:

Telefonnummer:

Name und Anschrift des Verantwortlichen der Veranstaltungsbewilligung gem. § 6 ff OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz oder Rechnungsadresse falls abweichend zur oben genannten Kontaktadresse

Name:

Anschrift:

1. Leistungsumfang	
Mietbeginn, Aufstellung der Mobilbühne:	am:
	um:
Ender der Miete, Rückstellung:	am:
	um:
Aufstellungsort:	
Ausführung der Mobilbühne:	Größe (m ²):
	Höhe (cm):
	Stiege - Ja/Nein:
	Geländer - Ja/Nein:
Anlieferung und Abholung durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen Ja/Nein:	<input type="checkbox"/>
Auf- und Abbau durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen - Ja/Nein:	<input type="checkbox"/>
Ab 60 cm ist ein Geländer vorgeschrieben	
Zusatzinformationen	

2. PREISE & LEISTUNGEN				
Gesamte Bühne (70m²)				
	Miettage	Betrag/ Einheit	Gesamt	
Pauschale für An- und Abtransport und 1 Tag Miete		1.207,45 €	- €	
Jeder weitere Tag		225,80 €	- €	
Zwischensumme 1			€	-
Bühnenelemente (2 x 1 m)				
	Anzahl der Elemente	Anzahl der Tage	Betrag/ Einheit	Gesamt
Pauschale für An- und Abtransport und 1 Tag Miete			34,51 €	- €
Jeder weitere Tag			6,45 €	- €
Zwischensumme 2			€	-
50% Nachlass für örtliche Vereine auf Zwischensumme 1 und 2	nur		- €	- €
Zwischenbetrag inkl. 20% MWST.			€	-
20% Ermäßigung; wenn nur Transport notwendig ist (Aufstellung selber)			- €	- €
25 % Ermäßigung; wenn Transport und Aufstellung SELBST erfolgt			- €	- €
20% Aufschlag außerhalb der Gemeinde			- €	- €
Lieferung außerhalb Gallneukirchen NUR im Radius von 10km - Lieferpauschale			97,65 €	- €
Zwischensumme 3			€	-
In den Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten			€	-

3. Zahlungsbedingungen

Sie werden ersucht, den angeführten Betrag binnen 14 Tagen auf das Konto des Stadtamtes Gallneukirchen, Raiffeisenbank Gallneukirchen
 IBAN: AT41 3411 1000 0001 1973
 BIC: RZOOAT2L111
 zu überweisen.

Die Auftragssumme kann unter Einhaltung der Stornofristen von beiden Vertragspartnern bei Änderung des Leistungsumfanges angepasst werden. Die Bestätigung der Änderungen muss von beiden Vertragspartnern schriftlich akzeptiert werden.

4. Stornobedingungen

bis 4 Wochen vor der Veranstaltung	kostenlos
bis 2 Wochen vor der Veranstaltung	10%
bis 1 Woche vor der Veranstaltung	30%
bis 3 Tage vor der Veranstaltung	50%
Absage der Veranstaltung nicht gemeldet	80%

5. Terminvergabe

Nutzungstermine werden ausschließlich während der Amtsstunden vom Stadtamt vergeben.

6. Benützungsbedingungen & Haftung

Die Mobilbühne wird vom Vermieter (Stadtamt) am Aufstellungsort zur Verfügung gestellt und dort bei Mietende wieder abgeholt. Die angegebenen Termine sind vom Mieter verbindlich einzuhalten.

Durch das Aufstellen der Mobilbühne dürfen keine Fluchtwege und/oder Fluchttüren in ihrem Gebrauch behindert oder eingeschränkt werden. Die Haftung hierfür übernimmt der Mieter.

Die Übergabe und Rückstellung der Mobilbühne hat mittels einer formellen Besichtigung und Übergabe in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtamtes Gallneukirchen zu erfolgen, wobei ein entsprechendes Übergabeprotokoll auszustellen ist, in welchem der Zustand, allfällige Schäden oder Besonderheiten, festgehalten werden.

Der Mieter hat die Mobilbühne pfleglich zu behandeln und danach zu trachten, dass Beschädigungen oder eine übermäßige Abnutzung vermieden werden. Für allfällige Schäden haftet der Mieter gegenüber dem Stadtamt Gallneukirchen jedenfalls verschuldensunabhängig, sohin auch für Beschädigungen durch Dritte, solange nicht der Schädiger benannt werden kann und der Schädiger den Schaden ersetzt hat. Sämtliche Schäden, gleich ob sie erst entstanden sind oder bereits bestanden haben, sind durch den Mieter unverzüglich dem Stadtamt zu melden, widrigenfalls der Mieter jedenfalls für den Schaden oder auch sämtliche Folgeschäden haftet.

Der Mieter ist während der Mietdauer bzw. vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe der Mobilbühne für allfällige Schäden voll verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, daß Personen, die der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind, mit dem Transport, der Montage bzw. Demontage oder am Betrieb der Mobilbühne beteiligt sein sollten. Der Mieter hat daher etwaigen Schaden, der der Stadtgemeinde Gallneukirchen durch die Überlassung der Mobilbühne entsteht, zu ersetzen, bzw. diese schad- und klaglos zu halten. Diese Ersatzpflicht ist verschuldensunabhängig. Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe der Mobilbühne enthebt den Mieter nicht von seiner vorstehenden Verantwortung dem Vermieter gegenüber während der gesamten Mietdauer.

Das vereinbarte Entgelt ist bei Zustandekommen des Vertrages nach Rechnungslegung fällig.

Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mobilbühne gilt erst dann als erfolgt, wenn dies von der Stadtgemeinde Gallneukirchen bestätigt wurde.

7. Mietbedingungen

Mit der gegenständlichen Miete ist keinerlei öffentlich-rechtliche Genehmigung einer Veranstaltung verbunden. Der Mieter ist daher dafür verantwortlich, dass sämtliche erforderliche Genehmigungen vor der Abhaltung der Veranstaltung, für die die Mobilbühne gemietet wurde, vorliegen.

Das Stadtamt ist unabhängig davon, wer eine Veranstaltung zu genehmigen hat, berechtigt, die Durchführung einer Veranstaltung auf der Mobilbühne im Falle, dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht vorliegt, zu untersagen.

Das Stadtamt ist auch berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe und/oder einer strafrechtlichen Relevanz der geplanten Veranstaltung die Durchführung derselben auf der Mobilbühne unverzüglich zur Rückstellung vorzubereiten.

Der Mieter hat sämtliche öffentlich-rechtlichen Auflagen ordnungsgemäß einzuhalten. Insbesondere sind Fluchtwege frei zu halten, die Verwendung von offenem Feuer und Feuerwerkskörpern sowie leicht brennbaren Stoffen auf der Mobilbühne sind untersagt.

Der Mieter haftet dem Stadtamt bzw. Dritten gegenüber für die Nichteinhaltung und auch daraus entstandenen Schäden.

Die verantwortliche Person einer juristischen Person als Mieter haftet persönlich unbeschränkt. Der Unterzeichner für den Mieter erklärt für sich und den Verantwortlichen die volle Haftungsübernahme im Sinne dieser Miet- und Benützungsbedingungen.

Für allfällige zusätzliche Bühnenumbauten werden die tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet und grundsätzlich die Mobilbühne nicht außerhalb eines Radius vom Stadtamt über 10 Kilometer vermietet.

Zuständiges Organ für die Angelegenheiten aus dem Mietvertrag ist der Stadtrat. Ansprechpartner ist das Stadtamt.

8. Gültigkeit, Wertanpassung

Die Miete wird jährlich um die Steigerung des VPI 2010 per 1.1. d. J. erhöht. Die Beträge sind auf volle Cent aufzurunden.

9. Vertragunterzeichnung

Mit der Unterschrift als Mieter bzw. Verantwortlicher des Mieters erkenne ich diese Vertragsbedingungen sowie meine Haftung vollinhaltlich an und erkläre, dass sämtliche Vertragsbedingungen von mir zur Kenntnis genommen wurden und dieser Inhalt des Vertrages wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Reservierung und Mietvertragsannahme durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen

